

Außergerichtliche Streitbeilegung in Arzthaftungssachen

K. Kols, U. Langenberg, M. Wüller

Komplikationen oder unerwünschte Ereignisse im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung belasten Patienten, Angehörige und Ärzte. Die Beteiligten sollten in solchen Fällen das offene Gespräch miteinander suchen. Bei den in diesem Zusammenhang aufkommenden Fragen „Handelt es sich um einen Behandlungsfehler? Besteht Anspruch auf Schadenersatz?“ unterstützen Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen bei den Landes-Ärztekammern die Beteiligten dabei, eine außergerichtliche Einigung zu finden.

Ein Patient kann sich im Falle eines vermuteten Behandlungsfehlers entweder direkt mit dem Haftpflichtversicherer über Schadensersatz auseinandersetzen, eine unterstützte, außergerichtliche Streitbeilegung suchen (z. B. über eine Schlichtungsstelle der Ärztekammern oder Gutachterkommission) oder seine Ansprüche vor Gericht geltend machen. Dabei kann er durchaus erst den außergerichtlichen und anschließend den gerichtlichen Weg beschreiten.

Entscheidet sich ein Patient für die außergerichtliche Streitbeilegung bei einer Schlichtungsstelle oder Gutachterkommission, hat dieses schriftliche Verfahren für ihn deutliche Vorteile: Das Verfahren ist für Patienten kostenfrei und weitaus kürzer als ein Zivilgerichtsverfahren. Am Ende erhält der Patient – in der Regel auf Basis eines wissenschaftlich begründeten Gutachtens – eine juristische Einschätzung, ob Haftungsansprüche in seinem Fall gerechtfertigt erscheinen.

Die Erfahrungen, die Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen seit ihrer Errichtung vor mehr als 40 Jahren gemacht haben, zeigen, dass ihre Verfahren gut geeignet sind, Klagen vor der Zivilgerichtsbarkeit zu vermeiden. Wiederholte Auswertungen belegen, dass in mehr als 85 Prozent der Fälle die Entscheidungen der Gutachterkommission bzw. Schlichtungsstelle von beiden Parteien akzeptiert wurde, sodass eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden wurde.

Was genau ist ein Behandlungsfehler?

Ein Behandlungsfehler ist eine nicht fachgerechte, d. h. eine dem zum Zeitpunkt der Behandlung allgemein anerkannten medizinischen Standard nicht entsprechende Behandlung durch einen Arzt oder eine Ärztin. Der Standard gibt Auskunft darüber, welches Verhalten von einem gewissenhaften und aufmerksamen Arzt in der konkreten individuellen Behandlungssituation aus der berufsfachlichen Sicht seines Fachbereichs im Zeitpunkt der Behandlung vorausgesetzt und erwartet werden kann. Er repräsentiert den jeweiligen Stand der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und der ärztlichen Erfahrung, der zur Erreichung des Behandlungsziels erforderlich ist und sich in der Erprobung bewährt hat. Ein Arzt haftet für einen Behandlungsfehler, wenn er durch die Missachtung allgemein anerkannter fachlicher Standards einen Gesundheitsschaden verursacht hat.

Wie arbeiten Gutachterkommissionen und/oder Schlichtungsstellen?

Ein Verfahren bei Gutachterkommissionen und/oder Schlichtungsstellen ist für Patienten kostenfrei und wird regelmäßig schriftlich durchgeführt. Weisungsunabhängige Ärzte mit langjähriger Erfahrung in den betreffenden Fachgebieten und Juristen beurteilen aufgrund der Behandlungsdokumentation und in der Regel unter Einbeziehung eines Fachgutachtens, ob nach ihrer Einschätzung ein Haftungsanspruch gerechtfertigt erscheint, weil ein vorwerfbarer Behandlungsfehler ursächlich für einen Gesundheitsschaden war. Ein Verfahren dauert in der Regel ein bis eineinhalb Jahre, selten länger, und ist damit erheblich kürzer als ein Gerichtsverfahren. Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis. Zur Höhe etwaiger Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche wird keine Stellung genommen. Die abschließende Bewertung ist für die Beteiligten rechtlich nicht verbindlich. Während des gesamten Verfahrens ist die Verjährung gehemmt. Der Rechtsweg bleibt zudem unberührt, d. h. Patienten können trotzdem später auch vor Gericht klagen.